SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs: eine Analyse der sozialen Merkmale

Grimm, Holger; Lauf, Edmund

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Grimm, H., & Lauf, E. (1994). Die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs: eine Analyse der sozialen Merkmale. *Historical Social Research*, *19*(2), 33-52. https://doi.org/10.12759/hsr.19.1994.2.33-52

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:
https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-32650

Historical Social Research, Vol. 19 — 1994 — No. 2, 33-52

Die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs: Eine Analyse der sozialen Merkmale

Holger Grimm, Edmund Lauf

Abstract: In more than 7000 proceedings nearly 17000 people had been sentenced between 1934 and 1945 by the »Volksgerichtshof«, the highest special court in the Third Reich. Key subject of this essay is the social structure of the sentenced. The research bases on a representative sample. In addition to the variables nationality, sex, age, occupation and degree of culture the »Standard International Occupational Prestige Scale« by Treiman leads to the surprising result, that the social structure of the sentenced almost coincids with the social structure of the whole population. Considering the changing functions of the Volksgerichtshof during the Third Reich period, classes of sentenced can be defined by the pass judgement on treason (Landesverrat), high treason (Hochverrat) and alarmism (Wehrkraftzersetzung). An analysis of variance of the social profile proved homogeneity within and heterogeneity between these classes.

1. Ein neuer Blick auf den Volksgerichtshof

Der nationalsozialistische Volksgerichtshof ist eine Institution, die sicherlich nicht mehr als weißer Fleck auf der Geschichtskarte bezeichnet werden kann. Als höchste und letzte Instanz zur Aburteilung von politischen Straftaten im Dritten Reich geschaffen, bietet er genügend Ansatzpunkte zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Dabei kommen unterschiedliche Ansätze zum Tragen. Aus juristischer Sicht ist immer noch nicht geklärt, ob der Volksgerichtshof Gerichtsqualität besitzt oder als Scheingericht zu disqualifizieren ist. Aus soziologischer Perspektive ist seine Funktion innerhalb des politischen Systems zu bestimmen. Der Volksgerichtshof ist nicht zuletzt für die Widerstandsforschung von zentralem Interesse. So liefert er via Abgeurteilte eine Nominaldefinition von politischen Gegnern der Nationalsozialisten.

* Address all communications to Edmund Lauf, Kapuzinerstr. 13a, D-48149 Münster.

Durch Arbeiten des Forschungsprojekts »Der Volksgerichtshof: Rechtshistorische Einordnung und rechtliche Bewertung« liegen nun umfangreiche Daten zu den Verfahren und den Abgeurteilten des Volksgerichtshofs vor.[1]

Völlig unbekannt ist bisher die Sozialstruktur der Abgeurteilten. Die Erhebungen des Forschungsprojekts erlauben erstmals verallgemeinerbare Aussagen zu diesem Bereich. In diesem Beitrag wird untersucht, ob sich ein spezifisches Sozialprofil der Abgeurteilten herausarbeiten läßt.

Explizite Annahmen dazu finden sich in der Literatur kaum. Sie lassen sich jedoch daraus herleiten: So ist zu vermuten, daß ein neu geschaffenes höchstes Strafgericht im Dritten Reich mit exponierten Personen und damit Abgeurteilten mit hohem Sozialprestige beschäftigt ist. Demgegenüber ist zu erwarten, daß untergeordnete Gerichte wie die Sondergerichte oder Oberlandesgerichte eher Personen mit geringerem Sozialprestige aburteilen.

Die These eines über statushohe Personen urteilenden Volksgerichtshofs wird durch die allgemein bekannten Verfahren bestätigt. Die Abgeurteilten sind demnach Studenten und Professoren (»Weiße Rose«) und/oder bekleiden hohe Ämter in Staat, Wirtschaft und Militär (20. Juli 1944). Der deutsche bürgerliche Widerstand scheint also die Klientel des Volksgerichtshofs zu bilden. Dieses Bild von den Abgeurteilten ist jedoch hochgradig selektiv. Dargestellt werden lediglich einzelne Verfahren, die zudem gezielt ausgewählt werden. Die Betonung des deutschen bürgerlichen Widerstands im Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli hatte politische Legitimationsfunktion für die junge Bundesrepublik. Auffällig ist insbesondere die Ignoranz gegenüber dem Arbeiterwiderstand und hier vor allem den KPD Mitgliedern, die so recht in die Zeit des kalten Krieges zu passen scheint. Daß es Aburteilungen von Kommunisten gegeben hat, bestätigt ein Blick in die Literatur zum Volksgerichtshof aus der ehemaligen DDR (z.B. Wieland 1989). Dort findet u.a. das Verfahren gegen Erich Honecker eine große Beachtung. Politische Gründe haben offensichtlich die Wirklichkeit der Verfahren des Volksgerichtshofs in der Nachkriegszeit in beiden deutschen Staaten geprägt.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, wie notwendig es ist, ein differenziertes Bild von der Sozialstruktur der Abgeurteilten zu erstellen. Dieses Bild darf vor allem nicht an einzelne Verfahren geknüpft sein.

Eine Analyse der Vollerhebung des Forschungsprojekts bestätigt die Notwendigkeit eines umfassenden vorurteilsfreien Herangehens. Auf der Basis von 6557 Verfahren mit 15067 Abgeurteilten[2] und damit einer Ausschöpfung von über 90% der Grundgesamtheit (vgl. Wagner 1974 und Jahntz/Kähne 1986)

---

[1] Unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Marxen führte das Projekt von 1989 bis 1993 eine Vollerhebung aller noch über Akten nachweisbaren Verfahren durch. Im Rahmen einer Stichprobe sind anschließend vollständige Verfahren detailliert erfaßt worden.

[2] Eine erste Beschreibung der Erhebungs- und Codierarbeiten findet sich in Lauf 1991. Darüberhinaus erscheinen in diesem Jahr zwei Publikationen, die sich auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts beziehen: Marxen (1994) und Lauf (1994).

entsteht ein valider Überblick über die Abgeurteilten. Bei einer ersten Analyse überrascht insbesondere die Verteilung der Nationalität (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Verteilung der Abgeurteilten nach Nationalitäten pro Jahr

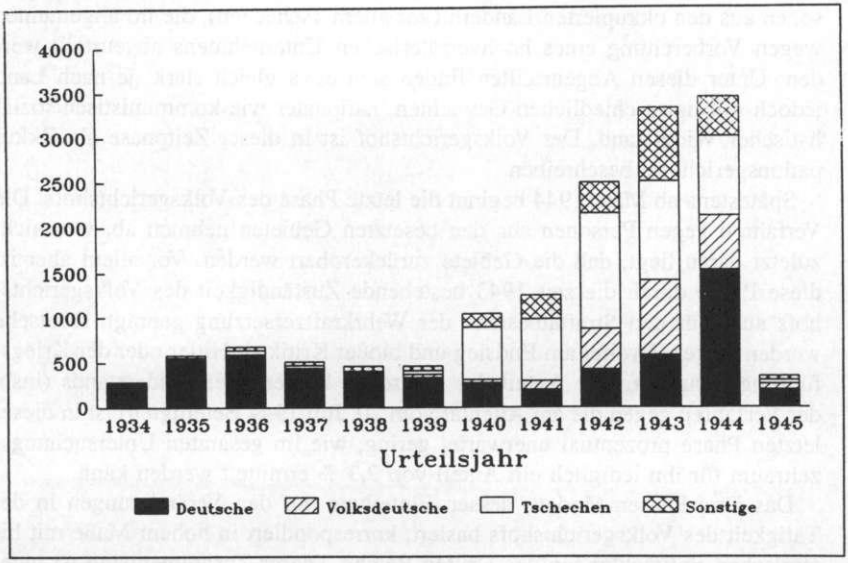

Der Volksgerichtshof ist kein alleinig über Deutsche urteilendes Gericht. Nur bis Kriegsbeginn dominieren die Deutschen. Die meisten Verfahren finden sich in der Kriegszeit, in der die deutschen Abgeurteilten nicht nur prozentual, sondern auch absolut abnehmen. Erst seit 1943 ist wieder ein prozentual erkennbarer Anstieg festzustellen. Tschechen und sogenannte Volksdeutsche (vor allem Österreicher) stellen von Kriegsbeginn bis zur Endphase des Krieges den überwiegenden Anteil der Abgeurteilten. Lediglich 1944 und 1945 beträgt der Anteil Deutscher etwa 50% aller Aburteilungen. Die unterschiedlichen Nationalitäten sind gerade für eine Analyse der Sozialstruktur zu berücksichtigen. Festzuhalten bleibt ferner, daß sich allein aufgrund dieser Verteilung ein Drei-Phasen-Modell des Volksgerichtshofs anbietet. Betrachtet man zudem die Mitgliedschaft in Organisationen sowie die erkannten Straftatbestände, so bestätigt sich das Drei-Phasen-Modell.

Die erste Phase beginnt im August 1934 mit der Durchführung von Hauptverhandlungen vor dem Volksgerichtshof. Bis Kriegsbeginn handelt es sich fast ausschließlich um deutsche Abgeurteilte. Zum einen werden sie wegen der Tätigkeit für eine ausländische Spionageorganisation und folglich wegen Landesverrats verurteilt. Zum anderen sind es überwiegend Mitglieder der zer-

schlagenen KPD oder ähnlich klassifizierbarer sozialistischer Splitterorganisationen, die wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vor dem Volksgerichtshof stehen. Der Volksgerichtshof erweist sich in dieser ersten Phase als ein Gericht, das für innenpolitische Stabilität zu sorgen hat.

In der zweiten Phase, die mit Kriegsbeginn einsetzt, sind es vor allem Personen aus den okkupierten Ländern (vor allem Tschechen), die im allgemeinen wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens abgeurteilt werden. Unter diesen Abgeurteilten finden sich etwa gleich stark, je nach Land jedoch mit unterschiedlichen Gewichten, nationaler wie kommunistisch/sozialistischer Widerstand. Der Volksgerichtshof ist in dieser Zeitphase als Okkupationsgericht zu beschreiben.

Spätestens ab März 1944 beginnt die letzte Phase des Volksgerichtshofs. Die Verfahren gegen Personen aus den besetzten Gebieten nehmen ab, was nicht zuletzt daran liegt, daß die Gebiete zurückerobert werden. Vor allem aber ist diese Phase durch die seit 1943 bestehende Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auch für den Straftatbestand der Wehrkraftzersetzung geprägt: Deutsche werden wegen Zweifel am Endsieg und bloßer Kritik an Hitler oder der Kriegsführung verurteilt. Der Anteil des deutschen bürgerlichen Widerstands (insb. der Verfahren gegen die am Attentat vom 20. Juli 1944 Beteiligten) ist in dieser letzten Phase prozentual unerwartet gering, wie im gesamten Untersuchungszeitraum für ihn lediglich ein Anteil von 2,3 % ermittelt werden kann.

Das Drei-Phasen-Modell, dessen Einteilung auf den Veränderungen in der Tätigkeit des Volksgerichtshofs basiert, korrespondiert in hohem Maße mit historischen Entwicklungen des Dritten Reichs. Dieser Zusammenhang ist nicht zufällig, sondern steht für unterschiedliche Funktionen des Volksgerichtshofs. Bis Kriegsbeginn dient der Volksgerichtshof dem politischen System als Legitimationsbeschaffer und im Krieg selbst nur noch als Abschreckungsinstrument. Zumindest in diesem Sinne ist der Volksgerichtshof kein unabhängiges Gericht.

Die bisher gezeigten Ergebnisse der Vollerhebung geben einen ersten Überblick über die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs. Die für eine Sozialstrukturanalyse notwendigen Merkmale sind in der Vollerhebung, mit Ausnahme des Alters und des Geschlechts, nicht enthalten. Als Datenbasis dient daher die im Rahmen des Forschungsprojekts vorgenommene stichprobenartige Erfassung vollständiger Akten. Die Repräsentativität der Stichprobe wird durch eine Zufallsauswahl gewährleistet. Anhand der Stichprobendaten werden die Verteilungen der Sozialmerkmale wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Bildungsabschluß und Beruf beschrieben, die eine Übersicht über die Sozialstruktur der Abgeurteilten vermitteln.

Für spezifische Fragestellungen ist es notwendig, ein eindimensionales Meßinstrument zu verwenden, das in der Lage ist, soziale Unterschiede zwischen den Abgeurteilten so zu erfassen, daß weder die zeitliche Entwicklung noch die jeweilige Nationalität der Abgeurteilten zu einer uneinheitlichen Skalierung

führen. Die Standard International Occupational Prestige Scale nach Treiman (1977) erweist sich aufgrund ihres international vergleichbaren Ansatzes hierfür als das geeignete Maß. Das Berufsprestige, das hoch mit Bildungs- und Einkommensmerkmalen korreliert, ist eine valide Größe zur Abbildung sozialer Unterschiede im Beruf und bildet somit eine Möglichkeit beruflichen Status zu operationalisieren.

Die Standardberufsprestigeskala (oder auch kurz Treiman-Skala genannt) basiert auf Berufsprestigewerten, die für Gegenwartsgesellschaften ermittelt wurden. Mithin können Vorbehalte bestehen, wenn diese Werte auf historische Gesellschaften übertragen werden (siehe hierzu z.B. Grümer 1984, 25 f.). Obwohl die Treiman-Skala häufige Anwendung in der empirischen Sozialforschung findet, begründet die Verbreitung dieser Skala jedoch noch nicht die Angemessenheit der Verwendung für einen spezifischen, hier historischen Objektbereich[3]. Aus diesem Grund ist es auch keinesfalls intendiert, die ermittelten Prestigewerte im Sinne einer Schichtungsstruktur (Ober-, Mittel-, Unterschicht) zu interpretieren, zumal auch kein adäquater Vergleichsmaßstab für die zu untersuchende Zeitphase vorliegt. Allerdings, das zeigen die Analysen, können durch die Nutzung der intervallskalierten Standardberufsprestigeskala Fragen beantwortet werden, die durch die alleinige Auswertung nominaler Merkmale so nicht zu beantworten wären.

2. Sozialmerkmale der Abgeurteilten

2.1 Datengrundlage

Der für die Stichprobe konzipierte Erhebungsbogen des Projekts »Volksgerichtshof« umfaßt eine Vielzahl von Erhebungsvariablen, mittels der die spezifische Struktur eines Volksgerichtshofsverfahrens aus juristischer Sicht analysiert werden kann. Gleichfalls ist eine genügende Datenbasis für eine Sozialstrukturanalyse gegeben. So sind einerseits verfahrensbezogene (z.B. Tag der Hauptverhandlung) und andererseits angeklagtenbezogene Merkmale (z.B. Sanktion) mit unterschiedlichen Erhebungsbogen separat erfaßt worden. Im sog. Angeklagtenbogen der Stichprobe befinden sich unter der Rubrik »Persönliche Daten« eine Reihe von persönlichen Merkmalen der Abgeurteilten. Die Daten entstammen dem Personalbogen der Erstermittlungsbehörde, bei der es sich in der Regel um die Gestapo handelt.

Für die detaillierte Erhebung der Merkmale zu Verfahren und Angeklagten sind vollständige Akten notwendig, um den Anteil der fehlenden Werte zu begrenzen. Eine Akte wird als vollständig angegeben, wenn das Hauptverhandlungsprotokoll, die Anklageschrift, das Urteil, der Ermittlungsband sowie ggf. das Gnaden- und/oder Vollstreckungsheft vorhanden ist. Insgesamt liegt zu

[3] Zur Anwendung der Treiman-Skala auf historische Daten s. Treiman 1976, S. 283ff.

jedem fünften Verfahren eine vollständige Akte vor. Diese vollständigen Verfahrensakten verteilen sich jedoch keineswegs zufällig, so sind beispielsweise Akten in bestimmten Jahren und von bestimmten Senaten deutlich vollständiger als andere überliefert. Aus den skizzierten Ergebnissen der Vollerhebung läßt sich entnehmen, daß es sich bei dem Volksgerichtshof um ein Gericht handelt, das viele Gesichter aufweist. Zur Erinnerung sei an die in den einzelnen Phasen völlig differierende Verteilung der Nationalitäten erinnert. Würde also eine Zufallsstichprobe gezogen, dann spiegelte sich lediglich die Verteilung der vollständigen Akten wieder. Eine repräsentative Stichprobe ist nur durch die Einführung von Quotierungsmerkmalen zu gewinnen. Die Quotierungsmerkmale selbst wurden den Generalakten des Volksgerichtshofs entnommen. Aus den Generalakten sind präzise Parameter zur Verteilung der Grundgesamtheit und damit zur Bestimmung der Stichprobe zu entnehmen. Die Stichprobenziehung selbst orientierte sich an der Verteilung der Verfahren je Senat und Sachzuständigkeit pro Halbjahr.[4] Insgesamt wurde ein Stichprobenumfang von etwa 10% der Verfahren festgesetzt, da nur bei wenigen der 132 Quoten dieser Anteil nicht erreicht werden konnte. Soweit möglich (mehr vollständig überlieferte Verfahren als durch die Quote vorgegeben) wurden die Verfahren pro Quote zufällig gezogen. Insgesamt konnten so 689 Verfahren mit 1371 Abgeurteilten gezogen werden. Da sich im Nachhinein herausstellte, daß nicht alle bei der ersten Sichtung als vollständig klassifizierten Akten tatsächlich über einen Ermittlungsband mit Personalbogen verfügten und diese Fälle nicht immer durch zusätzlich gezogene Akten zu ersetzen waren, werden für die Analyse der Sozialstruktur 1321 und damit 96,4% der in die Stichprobe eingehenden Abgeurteilten berücksichtigt.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Vollständigkeit der Akte und der Anzahl Abgeurteilter (je weniger Abgeurteilte, desto eher ist eine Verfahrensakte vollständig) ist der Stichprobenanteil der Abgeurteilten geringer als der der Verfahren. Da aber die Erhebungseinheit 'Verfahren' durch die Restriktionen repräsentativ verteilt ist, gilt auch für die abhängige Analyseeinheit 'Abgeurteilte', daß sie repräsentativ ist. Bei einem Vergleich der Verteilung der Merkmale Nationalität oder Sanktion zwischen der Vollerhebung und der Stichprobe sind nur minimale und damit tolerable Abweichungen festzustellen.

Festzuhalten bleibt: Die Verteilung der Abgeurteilten ist repräsentativ und bedarf keinerlei Gewichtung. Damit gilt, daß die dargestellten Ergebnisse tatsächlich die Sozialstruktur der vom Volksgerichtshof Abgeurteilten repräsentieren.

---

[4] Diese Angaben liegen jedoch nicht für das Jahr 1945 vor. Da für 1945 keine Grundgesamtheit bestimmt werden kann und die Vollerhebung lediglich wenige Verfahren mit ebenfalls wenig Abgeurteilten (n-366) in den ersten Monaten des Jahres verzeichnet, ist 1945 nicht Gegenstand der Stichprobe. Damit gilt auch für die Beschreibung der letzten Phase, daß sie nicht bis zum tatsächlichen Kriegsende reicht

2.2 Grundauswertung erhobener Sozialmerkmale

Die Verletzung der - häufig erst von den Nationalsozialisten selbst eingeführten - politischen Straftatbestände, kann im Sinne von Widerstehen als Widerstandstätigkeit interpretiert werden. Widerstandstätigkeit, das beweisen die Verurteilungen, ist mit einem hohen persönlichen Risiko behaftet. Diesem Risiko, dies sei als These formuliert, werden sich eher junge, männliche und familiär ungebundene Personen aussetzen.

Wird das Alter zum Urteilszeitpunkt betrachtet, so sind von den strafunmündigen Kindern einmal abgesehen, von Jugendlichen mit 17 Jahren bis hin zu den Senioren mit 77 Jahren alle Jahrgänge vertreten. Das durchschnittliche Alter der Abgeurteilten beträgt 37 Jahre. Auffallend ist, daß das Alter kontinuierlich von 33,4 in t1 (bis Kriegsbeginn) über 36,4 in t2 (bis Februar 1944) auf 43,0 Jahre in t3 (bis Ende 1944) ansteigt (vgl. Tab. 1). Nun könnte vorschnell interpretiert werden, daß in den Anfangsjahren der Widerstand von Jugendgruppen prägend ist und in der Spätphase die Verfahren gegen die eher älteren, am Attentat vom 20. Juli 1944 Beteiligten, den höheren Durchschnittswert verursachen. Die Ergebnisse der Vollerhebung haben jedoch gezeigt, daß beide Gruppen eine untergeordnete Rolle spielen. Zumindest für die Nationalitätsgruppe der Reichsdeutschen erklärt sich dieser Altersanstieg durch die vermehrte Einberufung junger Männer zum Kriegsdienst. Soweit Straftaten von Militärangehörigen vorliegen, sind die Militärgerichte und nicht der Volksgerichtshof zuständig.

In Bezug auf das Geschlecht fällt der sehr geringe Anteil der Frauen auf. Nicht einmal jeder zehnte Abgeurteilte ist weiblichen Geschlechts und dieser Wert ist über die Zeit weitgehend konstant (vgl. Tab. 1). Diese Relation entspricht zwar nicht der Verteilung in der Bevölkerung, aber durchaus der Verteilung der damaligen allgemeinen Abgeurteiltenstatistik. Der deutschen Kriminalitätsstatistik ist für das Jahr 1933 zu entnehmen (Statistik des Deutschen Reiches 1936), daß die Relation männliche versus weibliche Verurteilte absolut bei 430917 zu 58173 Fällen liegt (S.d.D.R. 1936, 17). Rechnet man die Zahlen in Prozentwerte um, so ergibt sich eine Relation von 88,1% zu 11,9%. Auch für die Vorjahre ist eine in etwa gleiche Relation festzustellen (S.d.D.R. 1936, 18). Offensichtlich ist der geringe Frauenanteil in Volksgerichtshofsverfahren nicht ungewöhnlich, wenn der Frauenanteil an der gesamten abgeurteilten Kriminalität als Vergleichsmaßstab gewählt wird. Das Merkmal Geschlecht ist jedoch nicht als Prädiktor für abweichendes Verhalten, sondern lediglich als Indikator für soziale Eingebundenheit und Kontaktchancen zu werten.

Die These, daß Abgeurteilte überwiegend jung sind, mußte schon verworfen werden. Die Verteilung des Merkmals Familienstand überrascht durch den hohen Anteil Verheirateter, der 62,9% beträgt (vgl. Tab. 1). Grundsätzlich kann also nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Abgeurteilten weitgehend ungebunden sind. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung über die drei Zeitphasen. Der Anteil Verheirateter steigt über die Zeit konti-

nuierlich an: von 57,1% in t1, auf fast 60% in t2 und auf über 75% in t3. Dieses kontinuierliche Anwachsen der Gruppe der Verheirateten korrespondiert natürlich im hohen Maße mit dem bereits beschriebenen Altersanstieg. Auch für die Beziehung Kinderzahl und Familienstand ergibt sich der schlüssige Zusammenhang, daß ledige Personen kaum Kinder haben und bei über der Hälfte der Verheirateten Kinder anzutreffen sind.

Bezieht man diese Werte jedoch darauf, daß im Dritten Reich über Medien eine klare Definition der politischen Straftaten und deren harte Bestrafung verbreitet wurde, so muß erneut festgestellt werden, daß sich selbst familiär eingebundene Abgeurteilte, zumeist Väter, dadurch nicht von Widerstandstätigkeiten abschrecken ließen.

Die Verteilung der Religionszugehörigkeit zeigt zunächst einen Anteil von 53,8% katholischer Abgeurteilter (vgl. Tab. 1). Das legt die Vermutung nahe, daß der katholische Widerstand von besonderer Bedeutung ist. Eine zeitlich differenzierte Betrachtung weist jedoch darauf hin, daß der hohe Anteil auf die unterschiedlichen Nationalitäten zurückzuführen ist. Tschechen, Polen und Österreicher sind überwiegend katholisch. Bemerkenswert ist vielmehr der mit durchschnittlich gut 20% hohe Anteil an Konfessionslosen. Dieser Anteil ist insbesondere bei den Deutschen mit 28.1% extrem hoch, während nur 38% evangelisch und 32% katholisch sind. Die Bevölkerungsstatistik weist im Jahr 1933 für die Evangelischen Kirchen einen Bevölkerungsanteil von 62.7% aus und für die Römisch-Katholische Kirche 32.5%. 1939 sind diese Zahlen kaum verändert. (Petzina/Abelshauser/Faust 1978, 31) Auffallend hoch ist der Anteil der Konfessionslosen bzw. Atheisten auch bei den Tschechen, der mit 24% annähernd dem der Reichsdeutschen entspricht. Dieser hohe Anteil an Konfessionslosen ist vorwiegend auf die große Bedeutung des Arbeiterwiderstands zurückzuführen.

Die kurze Beschreibung der Abgeurteilten nach diesen Sozialmerkmalen zeigt entgegen der Ausgangshypothese, daß nicht nur unabhängige Personen Widerstand ausüben. Vielmehr sind alle Altersgruppen vertreten, wobei verheiratete Personen, die häufig auch Kinder zu versorgen haben, deutlich überwiegen. Unter Berücksichtigung der Kriminalitätsstatistik ist auch der Anteil Frauen nicht unerwartet.

Die bisher angesprochenen Verteilungen liefern erste Informationen zur sozialen Struktur der Abgeurteilten. Aufschlußreich für die Beurteilung der Sozialstruktur ist jedoch auch ein Blick auf die Bildungs- und Berufsmerkmale der Abgeurteilten.[5]

---

[5] Im Rahmen dieses Beitrags kann der Datentransformationsprozeß, beginnend von der Klassifikation der ursprünglich nicht-standardisiert erhobenen Textdaten in angemessene numerische Relative, bis zur Konstruktion von Meßinstrumenten nicht ausführlich dokumentiert und diskutiert werden. Eine Beschreibung findet sich bei Grimm (1993).

Tab. 1: Verteilung demographischer Merkmale über die Zeitphasen

	1.8.34-31.8.39 (tl)	1.9.39-28.2.44 (12)	1.3.44-31.12.44 (t3)	
Alter (Durchschnitt)				
Mittelw.	33,43 (286)	36,42 (744)	42,95 (283)	37,18 (1313)
Geschlecht (in %)				
männlich	91,0 (263)	91,8 (684)	87,8 (251)	90,8 (1198)
weiblich	9,0 (26)	8,2 (61)	12,2 (35)	9,2 (122)
Familienstand (in %)				
ledig	42,9 (124)	40,1 (296)	23,4 (67)	37,1 (487)
verheiratet	57,1 (165)	59,9 (443)	76,6 (219)	62,9 (827)
Kinder (in %)				
nein	69,3 (196)	55,4 (397)	40,9 (117)	55,2 (710)
ja"	30,7 (87)	44,6 (320)	59,1 (169)	44,8 (576)
Religionszugehörigkeit (in %)				
röm.-katholisch	25,9 (43)	60,6 (410)	54,0 (134)	53,8 (587)
evangelisch[c]	33,7 (56)	19,9 (135)	27,4 (68)	23,7 (259)
konfessionslos[c]	39,2 (65)	16,7 (113)	18,1 (45)	20,4 (223)
sonstige	1,2 (2)	2,8 (19)	0,4 (1)	2,0 (22)

a Ausgewiesen sind die gültigen Fälle für die jeweiligen Merkmale, was zu unterschiedlichen Fallzahlen führt, b Die Kinderzahl schwankt zwischen einem Kind und neun Kindern; durchschnittlich sind 1-2 Kinder pro Familie zu verzeichnen, c Zu den Personen evangelischer Konfession wurden auch Angehörige tschechischer Reformkirchen gerechnet (n=37). d Unter dieser Kategorie sind zusammengefaßt: Konfessionslose (n=78); Dissidenten (n=46); Glaubenslose (n=43); Gottgläubige (n=40); Gottlose (n=16).

Tab. 2: Verteilung der Bildungsabschlüsse

	Absolut	%
hohe Bildungsabschlüsse		
Universität, Hochschule	51	4,1
Abitur (mit und ohne Lehre)	16	1,3
höhere Berufsfachschulen (z.b. technische Lehranstalten, höhere Handelsschulen)	91	7,4
Mittlere Reife (mit und ohne Lehre)	52	4,2
Schüler an höheren Schulen oder unterbrochenes Studium	33	2,7
niedrige Bildungsabschlüsse		
Berufsschulen (Fortbildungs-, Fach-, Gewerbe-, einfache Handelsschulen mit und ohne Lehre)	86	7,0
Volksschule mit kaufmännischer Lehre	68	5,5
Volksschule mit gewerblicher Lehre	516	41,8
Volksschule ohne Lehre	309	25,0
Schüler oder in der Ausbildung	12	1,0
Absolut / %	1234	100,0
fehlende Werte	87	

Der Tab. 2 sind die erzielten Bildungsabschlüsse zu entnehmen. Die Variable Bildungsabschluß basiert auf der gemeinsamen Klassifikation des höchsten Schulabschlusses und der weiteren schulischen, universitären oder beruflichen Ausbildung. Vorherrschende Schulausbildung ist die Volksschulbildung mit und ohne Lehre, die einen Anteil von 72,3% erreicht. Berufsschulen besuchen 7,0% der Abgeurteilten. Insgesamt beträgt der Anteil der niedrigen Bildungsabschlüsse 80,3%. Für 19,7% der Abgeurteilten ist ein hoher Bildungsabschluß festzustellen. Diese Relation deutet an, obschon die Volksschulbildung deutlich überwiegt, daß das Bildungsniveau der Abgeurteilten verhältnismäßig hoch war. 4,1% haben einen Hochschulabschluß, 1,3% das Abitur. Hinzu kommen weitere Abiturienten, die in der Kategorie höhere Berufsfachschulen klassifiziert sind. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Schüler und Studenten, die die Schule oder das Studium nicht beenden konnten, mit 2,7%. Die anderen Per-

sonen in den hohen Bildungskategorien besitzen mehrheitlich die »Mittlere Reife« oder die Obersekundarreife.

Tab. 3 gibt die Verteilung der Berufe nach den spezifischen berufssystematischen Hauptgruppen des ISCO-Schemas wieder.[6] Diese Hauptgruppen weisen z.T. Ähnlichkeiten zu Wirtschaftszweigen (Handelsberufe, Agrarberufe, Berufe im gütererzeugenden Bereich) auf und beinhalten ansatzweise eine Unterscheidung nach arbeitsrechtlichen Kategorien (Arbeiter, Angestellte/Beamte). Der Tab. 3 sind somit wichtige Informationen zur Berufsstruktur zu entnehmen.

Die Bildungsvariable zeigt mit dem hohen Anteil von Volk- und Berufsschulabsolventen an, daß die Abgeurteilten vornehmlich in Berufen des Arbeitermilieus zu verorten sind. Die Verteilungen der Berufsgruppen in Tab. 3 bestätigt diese Vermutung. Etwa jeder Zweite arbeitet im gütererzeugenden Sektor (7), der das gesamte Spektrum der gewerblichen Berufe und Handwerksberufe umfaßt. Alle anderen Gruppen weisen vergleichsweise geringe Anteile auf.

Neben der zweitgrößten Gruppe der Bürokräfte und der verwandten Berufe (3), die überwiegend einfache Bürotätigkeiten ausüben fällt der relativ hohe Anteil an Wissenschaftlern, technischen und verwandten Fachkräften (1) auf, der sich mit dem Befund der überrepräsentierten höheren Bildung deckt. Hier sind ausdifferenzierte Berufsprofile anzutreffen, die auch die sehr kleine Gruppe der leitend im öffentlichen Dienst und Wirtschaft Tätigen (2) kennzeichnet. Weniger ausdifferenzierte Profile zeichnen hingegen die Dienstleistungsberufe (5) aus. Es handelt sich hier um Kellner, Hausangestellte, Friseure und Sicherheitsbedienstete (Feuerwehrleute, Polizisten, Werkschutzleute etc.). Recht heterogen ist die Gruppe der Handelsberufe (4), die von selbständigen Geschäftsinhabern bis hin zu einfachen Verkäufern und Hausierern unterschiedlichste Berufe zusammenfaßt. Die kleinste Gruppe bilden die landwirtschaftlichen Berufe (6). Ihr Anteil ist nicht unerwartet, denn Widerstandstätigkeit ist ein eher urbanes Phänomen. So stammen allein 15,7 % der Abgeurteilten aus den drei Orten Berlin, Prag und Wien. In der Gruppe der nicht zugeordneten sonstigen Berufe finden sich neben den nicht klassifizierbaren Arbeitslosen überwiegend Mitglieder der Streitkräfte sowie Schüler und Studenten.

Mit der Klassifikation des Berufsmerkmals liegt die zentrale Variable zur Berechnung der Treiman-Skala vor. Bevor die Treiman-Skala für die den Volksgerichtshof betreffenden Inhalte genutzt wird, soll in einen kurzen Exkurs die Differenzierungsfähigkeit dieser Skala für die vorliegenden Daten dargestellt werden.

Die Standardberufsprestigeskala basiert auf der Sichtung von Daten aus 85 Berufsprestigestudien in 60 Ländern, die in den ersten drei Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg durchgeführt worden sind (siehe tabellarischen Über-

[6] Das dargestellte Tabellenergebnis resultiert aus einer Klassifikation der ausgeübten Berufstätigkeit nach dem modifizierten Klassifikationsschema der International Standard Classifcation of Occupations 1968 (ISCO) von Treiman (1977, Appendix A).

Tab. 3: Ausgeübte Tätigkeit*

	Absolut	%
1) Wissenschaftler, technische und verwandte Fachkräfte	115	8,9
2) Leitende Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und der Wirtschaft	34	2,6
3) Bürokräfte und verwandte Berufe	139	10,8
4) Handelsberufe	67	5,2
5) Dienstleistungsberufe	78	6,0
6) Berufe des Pflanzenbaus, der Tier-, Forst- und Fischwirtschaft, sowie der Jagd	32	2,5
7) Gütererzeugende und verwandte Berufstätigkeiten, Bedienung von Transportmitteln und Handlangertätigkeiten	637	49,3
Sonstige[b]	190	14,7
Absolut / %	1292	100,0
fehlende Werte	29	

a Klassifiziert wurde maximal, d.h. ist die frühere Tätigkeit eines Angeklagten aus den Daten ersichtlich, sind die Angeklagten auch wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Festnahme arbeitslos, in Rente oder pensioniert waren, entsprechend ihrer letztgenannten Tätigkeit klassifiziert worden, b Mitglieder der Streitkräfte (n=30), Arbeitslose ohne frühere Tätigkeitsangabe (n=96), Schüler, Studenten und sonstige Auszubildende (n=45), Haus- und Ehefrauen (n=14), Rentner, Pensionäre (n=2) und Mithelfende Familienangehörige (n=3)

blick bei Treiman 1977, 31ff.). Für die Standard International Occupational Prestige Scale sind zunächst die Berufsbezeichnungen aus 55 Ländern nach dem modifizierten ISCO-Schema verschlüsselt und die resultierenden 55 nationalen Berufsprestigeskalen in eine Standardmetrik umgerechnet worden, die hier von 14 bis 78 Punkten reicht.[7]

[7] Die Zuordnung der Berufsprestigewerte zu den Berufsangaben erfolgte in der Regel auf der Ebene der ISCO-Berufsgattungen. Allerdings konnten einige Berufsbezeichnungen auf dieser Ebene des ISCO-Schemas nicht klassifiziert werden. Es handelt sich hier um unspezifische Berufsnennungen wie beispielsweise »Angestellter«, »Beamter« oder »Kaufmann«. Derartige Berufsbezeichnungen sind je nach ihrem

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß eine hohe Korrelation zwischen dem Berufsprestige und den Bildungsmerkmalen besteht. Im Sinne von Statuszuweisungstheorien überrascht diese Beziehung nicht. Auch für die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs ist dieser Zusammenhang feststellbar. Die biseriale Korrelation zwischen der dichotomen Bildungsvariablen (vgl. Tab. 2) und der Treiman-Skala beträgt r_{bis} - 0,49 ($p < .0001$). Je höher der Bildungsabschluß ist, desto wahrscheinlicher ist es, eine höhere Berufsposition zu bekleiden. Je niedriger der Bildungsabschluß ist, desto wahrscheinlicher ist es, eine entsprechend niedrigere berufliche Position zu besetzen.

Das ermittelte durchschnittliche Berufsprestige der vom Volksgerichtshof Abgeurteilten von 36,5 für alle Abgeurteilten ist wenig aussagekräftig, wenn eine Vergleichsgröße fehlt. Da die Treiman-Skala hier als dateninterne Differenzierungsgröße behandelt wird, gilt es stets Relationen zu betrachten. Erst durch den Vergleich der Mittelwertdifferenzen einer Gruppierungsvariablen, wie z.B. dem Drei-Phasen-Modell, sind Ergebnisse, die durch die Treiman-Skala erzielt werden, inhaltlich zu interpretieren. Die Entwicklung des Treiman-Scores für die drei Phasen des Volksgerichtshofs zeigt einen leichten, jedoch nicht signifikanten Anstieg von 33,8 in tl über 36,2 in t2 bis hin zu 39,7 in t3. Das durchschnittliche Berufsprestige der Abgeurteilten nimmt also kontinuierlich zu.

3. Der Volksgerichtshof: Prestige-abhängiges Fallbeil oder Organisation zur Bekämpfung von unabhängigen Widerstandsformen mit einheitlichem Sozialstatus?

Der Volksgerichtshof ruft fast automatisch die Assoziation eines Terrorgerichts hervor. Dieser Begriff ist zweifellos recht nebulös. Weder ist er präzise definiert, noch wird er einheitlich verwendet. Immer wird jedoch ein Kennzeichen genannt: die Sanktion. So finden sich Bezeichnungen wie »Blutgericht«, oder die Richter, insbesondere Roland Freisler, werden als »Mordmaschinisten« oder als »Fallbeil« bezeichnet. Wird die Sanktionspraxis des Volksgerichtshofs betrachtet, läßt sich feststellen, daß tatsächlich in einem erschreckend hohen Maß Todesurteile gefällt werden: Jeder dritte Abgeurteilte wird zum Tode verurteilt. Da die Vollstreckung des Todesurteils in fast allen Fällen per Fallbeil durchgeführt wird, und die Verantwortung des Urteilsspruchs ausschließlich in der Hand der Richter liegt, ist die Bezeichnung Fallbeil gar nicht so falsch.

Den Daten ist zu entnehmen, daß der Anteil der Todesurteile in tl bei lediglich 3% liegt. In der Kriegszeit, insbesondere nach dem Attentat auf den stell-

Informationsgehalt auf den ISCO-Ebenen Berufsuntergruppen bzw. Berufshauptgruppen verschlüsselt worden. Entsprechend sind diesen Berufsbezeichnungen die Berufsprestigewerte der jeweiligen Berufsuntergruppen oder Berufshauptgruppen zugeordnet worden.

vertretenden Reichsprotektor Heydrich (26.5.1942) im sogenannten Protektorat Böhmen und Mähren und mit der Kriegswende (Stalingrad im Winter 1942/43), steigt der Anteil der Todesstrafen drastisch an. 38% aller Urteile lauten in t2 auf Todesstrafe. In der Endphase steigt dieser Anteil nochmals leicht an. Daß der Anteil der Freisprüche durchschnittlich bei knapp 10% liegt, entlastet den Volksgerichtshof keinesfalls, da bei Freisprüchen häufig eine Rücküberstellung an die Gestapo erfolgt und daraufhin die Verhängung von Schutzhaft oder gar die Unterbringung in einem Konzentrationslager üblich ist.

Über die Phasen sind zwei parallele Veränderungen festzustellen, die zusammenzuhängen scheinen: das Ansteigen des Berufsprestiges und die Zunahme an Todesstrafen. Das Schlagwort der Klassenjustiz scheint mit umgekehrtem Vorzeichen auf die Klientel des Volksgerichtshofs zuzutreffen. Die These, daß mit abnehmendem Prestige auch die Wahrscheinlichkeit der Todesstrafe sinkt, gewinnt nicht allein aufgrund der Zahlen Plausibilität. Wenn Personen mit hohem Prestige auch eine größere gesellschaftliche Verantwortung besitzen, ist es naheliegend, daß dies als zusätzlich belastend im Urteil gewürdigt wird.

Wird die Abhängigkeit zwischen der dichotomen Variable Todesstrafe (Ja/-Nein) und dem Berufsprestige berechnet, so beträgt r_{ws} lediglich 0,02 (n.s.). Bei einer Todesstrafe liegt der Wert der Treiman-Skala mit 36,9 nur mit 0,6 Punkten höher als bei den übrigen Urteilsergebnissen. Beim Volksgerichtshof ist somit Klassenjustiz weder mit positivem noch mit negativem Vorzeichen anzutreffen.

Die Treiman-Skala ist also invariant in Bezug auf die Sanktion. Freisprüche, Haft- und Todesstrafen haben nahezu identische Scores. Die Sanktion ist eine von den sozialen Merkmalen der Abgeurteilten unabhängige Variable, die von der Sachverhaltsfeststellung und dem genannten Straftatbestand und den dadurch gesetzten Strafrahmen abhängt. Hingegen variieren die Scores umso deutlicher zwischen den Nationalitäten. Das Berufsprestige eignet sich im vorliegenden Fall offensichtlich weniger als kausal erklärende Variable, denn als beschreibende: Es bezeichnet durch den Mittelwert die durchschnittliche Ausprägung des Prestiges und durch die Standardabweichung die Homogenität von gruppierten Widerstandsformen.

Schon in der Einleitung wurde angedeutet, daß der Volksgerichtshof keine einheitliche Klientel besitzt. Das Drei-Phasen-Modell beweist zudem, daß der Volksgerichtshof als Gericht unterschiedliche Funktionen übernimmt. Dient er bis Kriegsbeginn als innenpolitisches Instrument, so wird er in der ersten Kriegsphase zunehmend zu einem Gericht, daß die Okkupationsbestrebungen justitiell flankiert. In der Endphase des Krieges kommt ihm dann mit der Zuständigkeit für die Wehrkraftzersetzung die Funktion zu, einen »zweiten Dolchstoß« zu vermeiden. Dieses Phasen-Modell eignet sich jedoch nur für eine Gruppierung der zeitlichen Entwicklung.

Die unterschiedlichen Funktionen des Volksgerichtshofs treten hinsichtlich der Abgeurteilten noch deutlicher zu Tage, wenn eine Klassifikation der Abgeurteilten selbst vorgenommen wird. Auf der Basis der jeweiligen Ankla-

geStraftatbestände ergaben sich insgesamt fünf klar zu differenzierende Verfahrensklassen.[8] Diese Merkmalsklassen erklären den Anstieg der Treiman-Scores in den drei Phasen. Mehr noch, die Klassen haben nicht nur zu unterschiedlichen Phasen klar unterscheidbare Anteile, sondern zeigen deutlich variierende Prestige-Scores (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Die zeitliche Verteilung der Prestigewerte nach Verfahrensklassen

	tl	t2	t3	Mittel	Std-abw.	Absolut
Spionage	32,8 (82)	32,6 (99)	36,7 (9)	32,9	12,6	190
Opposition	34,4 (192)	37,3 (48)	36,3 (55)	35,3	12,0	295
Heimatfront	(0)	36,2 (45)	41,3 (97)	39,7	14,7	142
Annexion	(0)	36,9 (476)	39,7 (107)	37,4	14,2	583
Sonstige	24,5 (6)	36,4 (62)	42,0 (14)	36,5	16,8	82
Absolut Mittel	280	730	282	36,5	13,9	1292

Es ergibt sich eine Klasse von Personen, die in Spionageverfahren abgeurteilt werden. Es handelt sich hierbei um Personen verschiedener Nationalität, die aufgrund eines Landesverratstatbestands, i.d.R. wegen der Beziehung zu einem ausländischen Nachrichtendienst, angeklagt werden. Diese Klasse ist in tl mit nahezu einem Drittel am stärksten vertreten und in t3 völlig ohne Bedeutung. Bei keiner Klasse findet sich ein derart geringer Prestigewert. Der Sozialstatus dieser Abgeurteilten ist vor allem durch sehr geringe Einkünfte und eine recht hohe Bildungskategorie gekennzeichnet. Diese Diskrepanz er-

[8] Eines der zentralen Ergebnisse des Forschungsprojekts »Volksgerichtshof« ist, daß die Verfahren und damit die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs sich in diese Gruppen klassifizieren lassen. In diesem Zusammenhang verdient insbesondere die Analyse der Urteile des Volksgerichtshofs von Holger Schlüter Erwähnung, der nicht nur ihre Konstruktion herleitet, sondern auch präzise die Sanktionspraxis analysiert. Als Dissertation wird die Arbeit baldmöglichst an der Universität Münster eingereicht werden.

gibt sich aus einem hohen Arbeitslosenanteil sowie durch prestigeniedrigere Berufe. Die konkreten Berufsnennungen verweisen häufig auf eine erhöhte geographische Mobilität. So sind z.B. Kraftfahrer und Matrosen fast ausschließlich in dieser Gruppe zu finden. Sie wohnen häufig in kleinen, grenznahen Orten. Zudem sind sie mit durchschnittlich knapp 36 Jahren als relativ jung zu bezeichnen und weisen mit 45,7% den größten Anteil lediger Personen auf. Es sind also junge, familiär ungebundene und häufig arbeitslose Personen, die aus finanzieller Not Informationen an einen ausländischen Nachrichtendienst weiterleiten. Es handelt sich keinesfalls um »Topagenten«.

Die Oppositionsverfahren betreffen wegen Hochverrats angeklagte Deutsche. Diese Klasse ist nicht in bürgerliche, militärische und kommunistisch/sozialistische Abgeurteilte differenziert, da sowohl der bürgerliche wie auch der militärische Widerstand nur in einer vernachlässigbaren Größe vorkommen. Die fast ausschließlich aus Kommunisten/Sozialisten bestehende Klasse der Oppositionsverfahren bestimmt die Vorkriegszeit noch deutlicher als die der »Spione«. In der ersten Kriegsphase, bedingt durch den Hitler-Stalin Pakt, kommt ihnen kaum noch Bedeutung zu. Auch in der Endphase zählt nur jeder fünfte Abgeurteilte zu dieser Klasse. Da es sich hier vor allem um den deutschen Arbeiterwiderstand handelt, erklärt sich der mit 35,3 Punkten geringe Prestige-Wert. Sie weisen die geringsten Bildungsabschlüsse auf und verfügen über wenig Lohn. Überwiegend arbeiten sie im gütererzeugenden Sektor. Mit durchschnittlich 35,6 Jahren handelt es sich um die jüngsten Abgeurteilten, die in 59,3% der Fälle verheiratet sind. Mit 11,3% ist der Frauenanteil der höchste aller Klassen. Der Anteil der Konfessionslosen ist mit 47,8% extrem hoch. Ebenfalls bemerkenswert ist ihre großstädtische Bindung, allein aus Berlin stammen 19,9%.

Die Klasse der Heimatfrontverfahren besteht aus wegen Wehrkraftzersetzung Angeklagten und aus Personen, die den ausländischen Rundfunk abgehört und die Informationen verbreitet haben sollen. Es handelt sich überwiegend um Deutsche ohne Kontakt zu Widerstandsorganisationen. In der Endphase kommt dieser Klasse eine hohe Bedeutung zu. Auffällig ist ihr hoher Prestige-Wert. In dieser Klasse finden sich mit den Firmeninhabem die wenigen Spitzenverdiener, die vom Volksgerichtshof abgeurteilt werden. Ihr Anteil führt dazu, daß Abgeurteilte aus Heimatfrontverfahren durchschnittlich, bei einer extrem hohen Standardabweichung, das vielfache derer aus Oppositionsverfahren verdienen. Diese Differenz ist aber auch dann noch deutlich, wenn die Extremwerte herausgerechnet werden. Nicht einmal jeder vierte von ihnen ist ledig und über 60% haben mindestens ein Kind. Dazu paßt auch der Befund, daß sie mit 46,5 Jahren die Ältesten unter den Abgeurteilten sind.

Unter Annexionsverfahren werden ausländische Personen gruppiert, wenn diese wegen Gebietshochverrat angeklagt werden. Sie verfolgen das Ziel der Befreiung annektierter Gebiete. Charakteristisch für diese Klasse ist der hohe Organisationsgrad. Im Gegensatz zu den Oppositionsverfahren haben hier ne-

ben den kommunistischen und sozialistischen auch militärische (Legionen) und national-bürgerliche Organisationen hohe Anteile. Da es sich um keinen reinen Arbeiterwiderstand handelt, ergibt sich ein vergleichsweise hoher Prestigewert, der allerdings auch eine recht hohe Streuung besitzt. Auch alle anderen Sozialmerkmale zeigen eher durchschnittliche Werte. Bemerkenswert ist hier der mit 7,9% geringste Anteil von Frauen.

Die unter Sonstige zusammengefaßte Klasse ist nur der Vollständigkeit halber angegeben. Mit insgesamt gut 6% kommt ihr quantitativ kaum eine Bedeutung zu. Auch die Prestigewerte bestätigen die Heterogenität dieser Klasse. Dir Prestigewert entspricht dem Mittel und die Standardabweichung ist so hoch wie bei keiner anderen Klasse.

Die Gruppierungen repräsentieren die unterschiedlichen Funktionen des Volksgerichtshofs für das nationalsozialistische Regime. Die Phasen zeigen völlig heterogene Konstellationen der Verfahrensklassen. Die Klassen wiederum sind phasenunabhänig weitgehend homogen. Der soziale Status der Abgeurteilten schwankt vor allem zwischen einzelnen Klassen. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, daß die These, daß nur Personen mit hohem Berufsprestige vor dem höchsten Gericht im Dritten Reich stehen, so nicht haltbar ist. Nicht der soziale Status ist ein Selektionskriterium, das zu einer Anklage vor dem Volksgerichtshof führt, sondern die mit einer Verfahrensklasse zusammenhängende Art der Widerstandstätigkeit.

Durch eine einfache (einfaktorielle) Varianzanalyse soll geprüft werden, ob die Mittelwertdifferenzen der Prestigewerte für die einzelnen Klassen signifikant sind. Ein Blick auf die Konfidenzintervalle (Tab. 5) zeigt, daß sich die Klasse der Heimatfrontverfahren von den Klassen Spionage und Opposition am deutlichsten abhebt. Die relative Heterogenität der Heimatfrontverfahren wird nicht nur an der hohen Standardabweichung, dem etwa fünf Punkte betragenden Intervall, sondern auch an dem hohen Standardfehler deutlich. Einen höheren Standardfehler weist lediglich die per definitionem heterogene Klasse der Sonstigen auf, die mit fast acht Punkten auch über das mit Abstand höchste Intervall verfügt. Sehr homogen sind hingegen die Annexions-, Oppositions- und die Spionageklasse.

Auf dem 5 % Niveau werden die multiplen T-Tests durchgeführt. Der 'Multiple ränge test' nach Duncan ermittelt zwischen den Klassen der Heimatfront- und Annexionsverfahren auf der einen und den Klassen der Spionage- und Oppositionsverfahren auf der anderen Seite signifikante Mittelwertunterschiede. Alle anderen Differenzen sind nicht signifikant, was auch durch die sich überlappenden Konfidenzintervalle anschaulich wird.[9]

Die Ergebnisse bestätigen, daß der Treiman-Prestige-Score sich für die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs als geeignetes intervallskalliertes Maß erweist und die sozialen Unterschiede angemessen repräsentiert. Dabei ist zu betonen, daß der Prestige-Score zwei zentrale Probleme löst: Sowohl für die

[9] **Dadurch bedingt fällt Eta mit 0,14 gering aus.**

Tab. 5: Die Standardabweichungen und -fehler sowie Konfidenzintervalle der Prestigewerte für die einzelnen Verfahrensklassen

	Absolut	Mittel	Std-abw.	Std-Error	95% Konfidenz-Intervall
Spionage	190	32,91	12,58	0,91	31,11 - 34,71
Opposition	295	35,26	11,96	0,70	33,89 - 36,63
Sonstige	82	36,46	16,82	1,86	32,77 - 40,16
Annexion	583	37,43	14,21	0,59	36,27 - 38,58
Heimatfront	142	39,66	14,70	1,23	37,22 - 42,10
Total	1292	36,45	13,85	0,38	35,70 - 37,21

Zeit des Bestehens des Volksgerichtshofs (elf Jahre) als auch für die unterschiedlichen Nationalitäten bietet der Treiman-Prestige-Score ein eindimensionales Maß. Das die erzielten Ergebnisse lediglich die Verteilungen der Verfahrensklassen beschreiben, bestätigt die Qualität dieses Maßes, das nicht nur die Komplexität verschiedener Sozialmerkmale auf ein Maß reduziert, sondern als intervallskalierte Variable vielfältige Möglichkeiten der Auswertung bietet.

Fazit

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß Verfahren gegen Jugendgruppen wie die »Weiße Rose« und auch gegen den deutschen nationalkonservativen Widerstand nur eine quantitativ völlig untergeordnete Rolle spielen. Ein empirisches Vorgehen offenbart vielmehr, daß der Volksgerichtshof kein planlos urteilendes Gericht ist. Im Gegenteil, seine Funktionen spiegeln sich durch die Abgeurteilten wider: Vermeidung von Spionage, Ausschaltung der innenpolitischen Opposition, Festigung der okkupierten Gebiete und Vermeidung eines »zweiten Dolchstoßes« sind seine Aufgaben. Klassenjustiz kann dem Volksgerichtshof nicht nachgewiesen werden.

Die Sozialstruktur der Abgeurteilten zeigt starke Differenzen. Alle Bevölkerungsgruppen sind vertreten. Homogene Sozialstrukturen sind lediglich für die jeweiligen Zielgruppen des Volksgerichtshofs festzustellen, die auch die Flexibilität dieses Gerichts demonstrieren. In der Vorkriegszeit dient der Volksgerichtshof als Machtsicherungsgericht. Demgegenüber prägen außenpolitische Ziele die gesamte Kriegszeit. Erst in der Endphase dient der Volksgerichtshof auch wieder verstärkt innenpolitischen Zwecken. Der Begriff des politischen Gegners wird ausgeweitet. Nicht mehr ausschließlich die Forderung nach ei-

nem Regierungsumsturz führt zur Verurteilung, sondern schon leiseste Kritik an der Kriegsführung.

Entsprechend den unterschiedlichen Zielgruppen des Volksgerichtshofs finden sich in Bezug auf die Sozialstruktur weitgehend homogene Verfahrensklassen. Ohne dieses strukturierende Merkmal finden sich weder beim Alter, dem Familienstand noch beim Prestige eindeutige Verteilungen. Auffällig ist allenfalls der geringe Frauenanteil. Aber auch hier läßt sich plausibel einwenden, daß Frauen durch ihren weitgehenden Ausschluß aus gesellschaftlich relevanten Arbeitsbereichen wie Militär, Partei und Kapital und die Betonung ihrer Stellung im Haushalt deutlich geringere Chancen zu Widerstandstätigkeiten besaßen. Trotz dieser wenig spektakulären Verteilung bleibt ein Faktum bemerkenswert: Die Sozialstruktur der vom Volksgerichtshof Abgeurteilten weist Ähnlichkeiten zu der damaligen Verteilung auch der unpolitisch motivierten Kriminalität auf. Passend zu diesem Befund sei auch der hohe Anteil an Vorstrafen erwähnt. Im Schnitt ist fast jeder dritte deutsche Abgeurteilte vorbestraft[10], in der Klasse der Spionageverfahren findet sich sogar ein Wert von 41,2%. Auch die Klassen Heimatfront und Opposition haben mit 27,0% einen recht hohen Anteil an unpolitischen Vorstrafen. Ohne diese Anteile überzubewerten - damals führten Taten zu Vorstrafen, die heute lediglich als Bagatellfälle bewertet würden - kann zumindest eine gewisse Erfahrung mit Normabweichung unterstellt werden, die offensichtlich als Voraussetzung für mutiges politisches Widerstehen[11] eher vorteilhaft ist.

Es hat sich abermals gezeigt, daß Widerstand ein vielgestaltiges Phänomen ist. Ein spezifischer sozialer Status mag einen größeren Leidensdruck und/oder eine bessere organisatorische Basis bieten, entscheidend bleibt jedoch die Überzeugung des Einzelnen und dessen Bereitschaft zu konkretem Handeln.

Literatur

Grimm, Holger (1993): Zur Sozialstruktur der Abgeurteilten vor dem Volksgerichtshof. Probleme der Klassifikation persönlicher Merkmale anhand der Verfahrensakten. Magisterarbeit an der Philosophischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster.

Grümer, Karl Wilhelm (1984): Soziale Ungleichheit und Beruf. Zur Problematik der Erfassung des Merkmals 'Beruf bei der Sozialstrukturanalyse gegenwärtiger und historischer Gesellschaften. In: Historical Social Research 32, 4-36.

---

[10] Beachtung soll in diesem Fall lediglich der Anteil an Vorstrafen bei Deutschen finden, da für Ausländer nicht immer ein Auszug aus dem Vorstrafenregister vorliegt

[11] Dabei ist die Spionagetätigkeit nur mit starken Bedenken als Widerstandshandlung zu werten.

Jahntz, Berhard/Kähne Volker (1986): Der Volksgerichtshof. Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof. Berlin.

Lauf, Edmund (1991): An Analysis of Files from the Volksgerichtshof: A Workshop Report. In: History and Computing 4, 84-88.

Lauf, Edmund (1994): Der Volksgerichtshof und sein Beobachter. Eine Analyse der Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus. Opladen (erscheint im Sommer 1994).

Marxen, Klaus (1994): Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, (erscheint im Sommer 1994).

Petzina, Dietmar/Abelshauser, Werner/Faust, Anselm (1978): Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch Band IE. Materialien zur Statistik des Deutschen Reiches 1914-1945. München.

Statistik des Deutschen Reichs (1936): Kriminalstatistik für das Jahr 1933. Band 478. Berlin.

Treiman, Donald J. (1976): A Standard Occupational Prestige Scale for Use with Historical Data. In: Journal of Interdisciplinary History 7, 283-304.

Treiman, Donald J. (1977): Occupational Prestige in Comperative Perspective. New York.

Wagner, Walter (1974): Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (- Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Band 16/UI). Stuttgart.

Wieland, Günther (1989): Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen - Fakten - Dokumente. Pfaffenweiler.